

## WID - Kompakt Nr. 17/4

1. **Stellungnahmen zu dem Entwurf des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm**
2. **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz**
3. **Polizeieinsätze an Silvester 2016 in Koblenz**
4. **Kultursommer Rheinland-Pfalz 2017 – Epochen und Episoden**
5. **Landesregierung: Keine Novellierung des Bestattungsrechts**
6. **Ablehnung der Erhöhung der Mehrwertsteuer auf tierische Produkte**
7. **Ex-post-Bewertung zum Entwicklungsprogramm PAUL**
8. **OVG Rheinland-Pfalz: Erhebung der Jagdabgabe in Rheinland-Pfalz nicht verfassungswidrig**
9. **OVG Nordrhein-Westfalen: Neuregelung zur Frauenförderung verfassungswidrig**
10. **VG Saarlouis: Kein Anspruch der NPD auf Teilnahme an der „Elefantenrunde“ des SR**

### **Stellungnahmen zu dem Entwurf des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm**

Zu dem Entwurf des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm (Drs. 17/2080) hat der Innenausschuss am 2. März 2017 eine Anhörung durchgeführt. In ihren schriftlichen Stellungnahmen zeigen der Landkreis Vulkaneifel (Vorlage 17/1038), der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Walsdorf (Vorlage 17/1049), der Landkreistag Rheinland-Pfalz (Vorlage 17/1050), der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Sellerich (Vorlage 17/1064) und der Stadtbürgermeister der Stadt Hillesheim (Vorlage 17/1067) eine ablehnende Haltung gegenüber den geplanten Gebietsänderungen. Zur Begründung führen sie unter anderem an, dass eine landkreisübergreifende Fusion verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Teilweise wird zudem befürchtet, eine solche könne ein Präjudiz für die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform (Neuordnung der Kreisebene) schaffen.

Das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung vertritt in seiner kursorischen Prüfung (Vorlage 17/1060) hingegen die Auffassung, dass eine Systemwidrigkeit einer kreisübergreifenden Fusion im Kontext der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht gegeben sei. Eventuelle Vorwirkungen für die auf der zweiten Stufe vorzunehmende umfassende Abwägung einer abschließenden Neugestaltung der Kreisgliederung würden äußerst gering gehalten. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Einrichtung von kreisübergreifenden Verbandsgemeinden hier nur für eine Übergangszeit erfolge.

Nach Ansicht des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz (Vorlage 17/1082) ist im Zuge der Umsetzung der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform von zentraler Bedeutung, dass damit verbundene Gebietsveränderungen seitens der Verbandsgemeinden freiwillig erfolgen und den Willen der Ortsgemeinden berücksichtigen.

### **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz**

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/2286) gibt die Landesregierung Auskunft zu den Zahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2014 bis 2016. Danach lebten zum 31. Dezember 2014 378 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz. Zum 4. November 2015 lag die Zahl bei 1.417 und stieg zum 8. Juli 2016 weiter an auf 2.504 und zum 30. Dezember 2016 auf 2.915. Die vier stärksten Herkunftsländer seien Afghanistan (34,7 Prozent), Syrien (29,1 Prozent), Somalia (9,9 Prozent) und Eritrea (5,3 Prozent).

### **Polizeieinsätze an Silvester 2016 in Koblenz**

Im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Koblenz wurden an Silvester 2016 insgesamt 29 Ermittlungsverfahren, unter anderem wegen Körperverletzung, Diebstahl oder Sachbeschädigung eingeleitet. Dies geht aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage ([Drs. 17/2274](#)) hervor. Es seien bislang insgesamt 19 Tatverdächtige ermittelt worden, der überwiegende Anteil hiervon habe die deutsche Staatsangehörigkeit. Zur Sicherstellung eines unmittelbaren Ansprechpartners vor Ort sowie zur Gewährleistung der unmittelbaren örtlichen Nähe zu den Feierlichkeiten sei eine gemeinsame Anlaufstelle der Polizei und des Ordnungsamts der Stadt im Rathausgebäude eingerichtet worden. Dies sei von den Bürgerinnen und Bürgern sehr positiv bewertet worden. Aufgrund des ruhigen Verlaufs der Silvesternacht sei die Anlaufstelle jedoch nur in sehr wenigen Fällen in Anspruch genommen worden.

### **Kultursommer Rheinland-Pfalz 2017 – Epochen und Episoden**

Der Kultursommer Rheinland-Pfalz ist seit 26 Jahren die Dachmarke der vom Land Rheinland-Pfalz geförderten Sommerfestivals und Sommer-Ausstellungsprojekte im Land. Die Landesregierung sieht hierin ein sehr erfolgreiches kulturpolitisches Konzept zur Förderung der freien und der kommunalen Kulturszene im Land. Der Kultursommer ermögliche qualitätsvolle Kulturereignisse überall im Land, die Begegnung von Breiten- und Spitzenkultur, vernetze die Akteure in den Regionen und Sorge immer wieder für neue Impulse (Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage, [Drs. 17/2272](#)). Im Kultursommerzeitraum vom 1. Mai bis 3. Oktober 2017 würden zusammen 204 Projekte gefördert. Es handele sich hierbei auch um regionale Netzwerkfestivals, die im Einzelnen mehrere Dutzend Einzelveranstaltungen beinhalteten, wie beispielsweise das Moselmusikfestival, Palatia Jazz, die Westerwälder Literaturtage und das Mittelrheinmusikfestival.

### **Landesregierung: Keine Novellierung des Bestattungsrechts**

Die Landesregierung plant derzeit keine Novellierung des Bestattungsrechts in Bezug auf die Sargpflicht und den Friedhofszwang. Dies ergibt sich aus einer Antwort auf eine Kleine Anfrage ([Drs. 17/2252](#)). Grundsätzlich werde in Rheinland-Pfalz an der Sargpflicht bei Erdbestattungen festgehalten. Ausnahmen hiervon könnten die Friedhofsträger aber aus religiösen Gründen zulassen. Die Landesregierung halte zudem auch an dem Friedhofszwang für Erd- und Feuerbestattungen fest. Dies entspräche dem Interesse an einem pietätvollen Umgang mit dem Verstorbenen und dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit unter Achtung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes.

### **Ablehnung der Erhöhung der Mehrwertsteuer auf tierische Produkte**

In Ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage ([Drs. 17/2238](#)) teilt die Landesregierung mit, dass sie den Vorschlag des Umweltbundesamtes, die Mehrwertsteuer auf tierische Produkte, speziell Milch und Fleisch, zu erhöhen, ablehne. Die Nutztierhaltung stelle das wirtschaftliche Rückgrat der rund 7.200 viehhaltenden Betriebe in Rheinland-Pfalz dar. Die tierische Veredlung bedeute Wertschöpfung und Einkommen für die Landwirtinnen und Landwirte mit ihren Familien sowie Sicherung zahlreicher Arbeitsplätze in den ländlichen Räumen.

### **Ex-post-Bewertung zum Entwicklungsprogramm PAUL**

Die ex-post-Bewertung des rheinland-pfälzischen „Entwicklungsprogramms Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen und Landwirtschaft“ (PAUL) für die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 habe insgesamt gesehen dessen erfolgreiche Umsetzung bestätigt. Zu diesem Ergebnis kommt die Landesregierung in ihrer Unterrichtung an den Landtag ([Vorlage 17/1088](#)). Die Erkenntnisse der Bewertung sollen in die Weiterentwicklung des Programms EULLE („Entwicklungsprogramm Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“) einfließen, welches die EU-Förderperiode von 2014 bis 2020 erfasst.

### **OVG Rheinland-Pfalz: Erhebung der Jagdabgabe in Rheinland-Pfalz nicht verfassungswidrig**

Das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 15. Februar 2017 ([Aktenzeichen: 8 A 10578/16.OVG](#)) entschieden, dass die Erhebung der Jagdabgabe nach dem rheinland-pfälzischen Landesjagdgesetz keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Der Kläger, ein Jagdpächter, hielt die Jagdabgabe, zu welcher er anlässlich der Erhebung der Gebühr für die Ausstellung

des Jagdscheins herangezogen wurde, für verfassungswidrig. Diese Einschätzung teilte das OVG Rheinland-Pfalz nicht. Nach dem Landesjagdgesetz stehe dem Land das Aufkommen aus der Jagdabgabe „zur Förderung des Jagdwesens nach den Zielen dieses Gesetzes, insbesondere zur Förderung der jagdbezogenen wissenschaftlichen Forschung und der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Verhütung von Wildschäden“ zu. Aufgrund dieser Regelung sei offenkundig, dass der Landesgesetzgeber mit der Jagdabgabe – wie erforderlich – einen über die bloße Mittelbeschaffung hinausgehenden Sachzweck verfolge. Die aus der Jagdabgabe zu finanzierenden Förderzwecke lägen offensichtlich vor allem im Interesse der Jagdscheininhaber. Der Gesetzgeber habe dieser Gruppe zu Recht insoweit eine besondere Finanzierungsverantwortung zugewiesen, die die Sonderbelastung mit der Jagdabgabe rechtfertige. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits hat das Oberverwaltungsgericht die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

### **OVG Nordrhein-Westfalen: Neuregelung zur Frauenförderung verfassungswidrig**

Die seit dem 1. Juli 2016 im nordrhein-westfälischen Landesbeamtengesetz enthaltene Vorschrift zur Frauenförderung (§ 19 Abs. 6 Satz 3 LBG NRW) ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen am 21. Februar 2017 in sechs Musterverfahren (Aktenzeichen: 6 B 1109/16 u.a.). Die Regelung, wonach von einer im Wesentlichen gleichen Qualifikation bereits auszugehen sei, wenn die aktuelle dienstliche Beurteilung der Frau und des Mannes ein gleichwertiges Gesamturteil aufweise, führe zu einem reduzierten Qualifikationsvergleich. Ein solcher verstoße gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot, wonach der für das Beförderungsam am besten geeignete Bewerber auszuwählen sei (Art. 33 Abs. 2 GG).

### **VG Saarlouis: Kein Anspruch der NPD auf Teilnahme an der „Elefantenrunde“ des SR**

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat mit nicht rechtskräftigem Beschluss vom 24. Februar 2017 (Aktenzeichen: 3 L 261/17) den Eilantrag der NPD zurückgewiesen, mit dem deren Landesverband die Teilnahme an der so genannten "Elefantenrunde" des Saarländischen Rundfunks (SR) vor der Landtagswahl am 26. März 2017 begehrt hatte. Eine Einladung der NPD hierzu war wegen der als vergleichsweise gering eingestuften Bedeutung der Partei und deren fehlenden realistischen Chancen auf einen Einzug in den Landtag unterblieben. Das VG Saarlouis entschied, dass das vom SR erarbeitete journalistische Konzept, das der „Elefantenrunde“ zugrunde liege, rechtlich nicht zu beanstanden sei; insbesondere verstoße es nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der politischen Parteien aus Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 21 GG und § 5 Parteiengesetz. Die Bewertung der Bedeutung der NPD entspreche dabei der Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts im jüngst ergangenen Urteil in dem Verbotsverfahren gegen die NPD (vgl. WD-Info 17/29).

**Die nächste WID-Kompakt erscheint am Dienstag, den 14. März 2017.**